

TROMMLER- UND PFEIFERKORPS-VEREINIGUNG GROSS-HAMBURG VON 1920 im VTF e. V.

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

- a) Die Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung Gross-Hamburg von 1920 im VTF e. V. erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 der Satzung Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern.
- b) Die Beiträge, die in dieser Beitragsordnung genannt werden, sind Jahresbeträge. Sie werden in gleicher Höhe auch fällig bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres.
- c) Die Beiträge können weder ermäßigt noch erlassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

2. Fälligkeit

- a) Der Beitrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- b) Neumitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten, werden unmittelbar nach Aufnahme in die TPK Hamburg mit dem Beitrag belastet.

3. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag als den im Folgenden genannten zu zahlen.

- a) Ordentliche Mitglieder nach § 4 Ziffer 2 der Satzung zahlen einen Beitrag in Höhe von € 4,00 je Mitglied in ihrem Verein bzw. der jeweiligen Abteilung. Eine Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen oder passiven bzw. fördernden Mitgliedern wird nicht vorgenommen. Der Beitrag reduziert sich für Mitglieder, für die die TPK Hamburg einen Zuschuss des VTF erhält, um diesen Zuschuss in der jeweils aktuellen Höhe. Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist die jährliche Bestandsmeldung. Diese ist von den ordentlichen Mitgliedern jährlich bis Ende März an die TPK Hamburg zu übermitteln.
- b) Außerordentliche Mitglieder, die andere Vereine oder Organisationen im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Satzung sind, zahlen einen Beitrag in Höhe von € 100,00
- c) Außerordentliche Mitglieder, die natürliche Personen im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Satzung sind, zahlen einen Beitrag in Höhe von € 20,00.

4. Teilnehmergebühren für die Mitwirkung im LSO

Die jährliche Teilnehmergebühr für die Mitwirkung im LSO beträgt € 85,00 pro Person.

5. Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur von einer Landesdelegiertentagung geändert werden (§ 16 Ziffer 1 der Satzung). Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der LDT am 12. Juni 2016 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Diese Beitragsordnung wurde auf der LDT am 11. August 2019 geändert mit Wirkung zum 01.01.2020. Sie wurde erneut geändert auf der LDT am 29.11.2020 mit Wirkung zum 1.1.2021, auf der LDT am 12.5.2024 mit Wirkung zum 1.1.2025 und auf der LDT am 21.6.2026 mit Wirkung zum 1.1.2027.